



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

GZ: BMI-LR 2210/0040-II/BK/7/2013

An die

Parlament

1017 Wien

Via e-mail

NR-AUS-

PETBl.Stellungnahme@parlament.gv.at

**Mag. Rudolf Unterköfler**

Bundeskriminalamt

Leiter Abt 7

Josef Holaubek-Platz 1

A – 1090 WIEN

TEL +43-1 24836-84343

FAX +43-1 24836-85764

Wien, am 16.7.2013

Betreff: Logistik und Recht; Verbindungsdienst – Parlament und Ministerrat;  
Parlament Allgemein;  
Stellungnahme zu Petition 200 betr. „Bundeseinheitliche Regelungen für das  
Wettwesen (Bundeswettengesetz)“

Das Bundesministerium für Inneres darf zu Petition 200 betreffend „Bundeseinheitliche  
Regelungen für das Wettwesen (Bundeswettengesetz)“ folgendes mitgeteilt werden:

Das Wettwesen ist nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes erfasst. Die Gesetzgebung  
und Vollziehung fällt in die Kompetenz der Länder und haben sie von dieser Kompetenz  
auch Gebrauch gemacht und entsprechende Landesgesetze erlassen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> **Burgenland**; Gesetz vom 28. Juli 1919, betreffend Gebühren von Totalisateur- und  
Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI 388/1919  
idF LGBI 13/1993; **Kärnten**, Gesetz vom 13. Juni 1996 über die Tätigkeit der Totalisateure und  
Buchmacher (Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz – K-TBWG), LGBI 68/1996 idF LGBI  
63/2001; **Niederösterreich**, Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBI  
210/78 idF LGBI 111/06; **Oberösterreich**, Landesgesetz, mit dem das Aufstellen und der Betrieb von  
Spielapparaten sowie der gewerbsmäßige Abschluss und das Vermitteln von Wetten geregelt wird  
(Oö. Spielapparate- und Wettgesetz), LGBI 106/2007; **Salzburg**, Gesetz vom 15. Dezember 1994  
über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, LGBI 17/1995 idF LGBI 46/2001; **Steiermark**,  
Gesetz vom 1. Juli 2003 über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten im Land Steiermark  
(Steiermärkisches Wettgesetz), LGBI 79/2003 idF LGBI 56/2006; **Tirol**, Gesetz vom 20. März 2002  
über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure (Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz),  
LGBI 58/2002 idF 53/2008; **Vorarlberg**, Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von  
Wetten (Wettengesetz), LGBI 18/2003 idF 1/2008; **Wien**, Gesetz betreffend Gebühren von  
Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens,  
StGBI 388/1919 idF LGBI 24/2001.

Alle Landesgesetze enthalten Bestimmungen zum Wettreglement, die der besseren Transparenz und damit auch dem Spielerschutz dienen, sowie Straf- und Aufsichtsbestimmungen, die zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Kriminalität dienen sollen.

Durch die Definition des Glücksspiels im Glücksspielgesetz und Entscheidungen scheint die legislative Abgrenzung zur Wette gegeben zu sein, wobei hier im Wesentlichen auf das Tatbestandsmerkmal der ausschließlichen oder überwiegenden Abhängigkeit vom Zufall abgestellt wird. E Contrario sind Wetten deshalb kein Glücksspiel, weil sie weder ausschließlich noch überwiegend von Zufall abhängen, sondern ein wesentliches Geschicklichkeitselement aufweisen. In der Praxis bereitet diese Unterscheidung jedoch oft wegen der zunehmenden technologischen Systeme und Apparate massive Probleme.

Das Glücksspiel- und Wettwesen unterlag in den letzten Jahren einer wesentlichen Änderung durch die rasant fortschreitende Kommunikationstechnologie. Die Online Angebote sind global zugänglich und aufgrund mangelnder Harmonisierung auf EU Ebene und umso mehr auf globaler Ebene schwer zu verfolgen. Trotz einer engen nationalen Zusammenarbeit ist die Verfolgung von kriminellen Aktivitäten allzu oft aufgrund der unterschiedlichsten bzw. fehlenden Regelungen im internationalen Bereich wesentlich erschwert.

Der Wettmarkt hat durch das Internet einen enormen Aufschwung genommen und wurde offensichtlich durch kriminelle Elemente gerade im Bereich der Sportwetten massiv unterwandert. Das Bundesministerium für Inneres hat deshalb zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Wetten im Sportbereich (Match Fixing, Spielmanipulationen) eine eigene zentrale Ansprech-, Koordinierungs- und Meldestelle im Bundeskriminalamt, Büro zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, eingerichtet (wettbetrug@bmi.gv.at). Aufgabe dieser Stelle ist neben der Leitung und Koordinierung von (Struktur)Ermittlungen in diesem Bereich auch die Sammlung von Informationen, Verdachtsmeldungen und Anzeigen über Spielmanipulationen, die spezifische Gremienarbeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie der Kontakt zu sämtlichen nationalen und internationalen Bedarfsträgern (Behörden, Vereine, Verbände uä.).

---

Darüber hinaus nimmt diese Stelle an internationalen Projekten wie dem ICPO-Interpol Projekt „Match Fixing“ und „Integrity in Sports“ und der Europarats-Gruppe „Enlarged Partial Agreement on Sports“ (EPAS), sowie an nationalen Projekten teil.

Die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Fußballbund, der Bundesliga und sonstigen Bedarfsträgern in diesem Bereich ist besonders hervorzuheben sowie die Zusammenarbeit mit dem „Verein zur Wahrung der Integrität im Sport“ zur Ausarbeitung von Präventionsmodellen für die betroffenen Bedarfsträger zu nennen.

Es erscheint deshalb äußerst zweifelhaft, dass die festgestellten kriminellen Erscheinungsformen gerade bei den Sportwetten durch eine einheitliche nationale Regelung erfolgsversprechender bekämpft werden könnten.

Für die Bundesministerin

MR Mag. Rudolf Unterköfler  
Leiter der Abt 7